

In der Senatssitzung am 19. September 2023 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Der Senator für Finanzen

12.09.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.09.2023

„Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“

"Unterstützung insbesondere von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten: Verfahrensvorschlag für nicht leitungsgebundene Energieträger und für Treibstoffe“

A. Problem

Der Senat hat am 17.01.2023 mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts Globalmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Energiekrise erzeugten Folgen beschlossen. Mit den Beschlüssen hat der Senat auch sein Vorhaben bekräftigt, Belastungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus außerordentlich gestiegenen Energiekosten, die nicht durch Bundespreisbremsen kompensiert sind, auszugleichen.

In der Folge hat der Senat am 28.03.2023 Eckpunkte für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich von Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden einschließlich einer dazugehörigen Musterbilligkeitsrichtlinie beschlossen, die die Ressorts bei der Erstellung dezentraler Billigkeitsrichtlinien berücksichtigen. Ziel des Verfahrens ist, Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.

In den Eckpunkten und der Musterbilligkeitsrichtlinie wurde als Gegenstand der Billigkeitsleistung festgehalten, dass die Zuschüsse der finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie – namentlich Strom- und Heizkosten sowie auch nicht-leitungsgebundene Energieträger und Treibstoffe – dienen. Das Einsparziel von 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt.

Für Gas- und Stromkostensteigerungen wurde mit der Musterbilligkeitsrichtlinie bereits eine konkrete Berechnungsformel für die Ausgleichszahlungen vorgelegt. Für nicht-leitungsgebundene Energieträger und Treibstoffe waren noch Verfahrensvorschläge zu erarbeiten.

B. Lösung

Die „Unterarbeitsgruppe Zuwendungen“ des Koordinierungsstabs Gasmangellage hat sich auf die nachfolgenden Verfahrensvorschläge verständigt:

I. Nicht-leitungsgebundene Energieträger

Der Verfahrensvorschlag für nicht-leitungsgebundene Brennstoffe orientiert sich eng an der Berechnungsformel für Gas- und Strompreissteigerungen. Die Unterschiede ergeben sich lediglich daraus, dass zum Einen der „historische Verbrauch“ bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern – aufgrund unterschiedlicher Lagermöglichkeiten und Bestellzeitpunkten bei den Nutzenden – ersetzt wurde durch die „historische Bestellmenge“ des Durchschnitts der letzten drei Vor-Krisenjahre 2019-2021, und zum anderen Bezug genommen wurde auf die Referenzpreise für 2021 analog zu der „Verständigung zwischen Bund und Ländern über Härtefallhilfen für Privathaushalte, die nicht leitungsgebundene Energieträger nutzen“.

Auf der Grundlage dieser Berechnungsformel werden die Nutzenden nicht-leitungsgebundener Energieträger im Ergebnis ebenso wie Gas- und Stromkundinnen und -kunden bei einer Verbrauchseinsparung von 20 % vollständig von den Mehrkosten entlastet, soweit sie diese nicht selbst tragen können.

Die Anlage „Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Energieträger“ ergänzt insoweit die bereits vorliegende Musterbilligkeitsrichtlinie bzw. die dezentralen Billigkeitsrichtlinien der Ressorts entsprechend der Senatsvorlage vom 28.03.2023.

II. Treibstoffe

In der UAG Zuwendungen wurden die Ressorts gebeten, die Bedarfslage bei den besonders treibstoffintensiven Bereichen zu ermitteln, um auf dieser Basis einzelfallbegründete Ausgleichszahlungen für Bereiche zu ermöglichen, die trotz zwischenzeitlicher Stabilisierung der Treibstoffpreise noch erheblich durch krisenbedingte Mehrkosten belastet sind und diese nicht selbst tragen können. Hierbei waren Angaben zu den Preissteigerungen (Ist- und Prognose-Zahlen für 2023 im Vergleich zum durchschnittlichen Preis 2021), zum Mehrbedarf auf Basis des Verbrauchs 2021, zu frei verfügbaren Eigenmitteln und Rücklagen sowie zu Einnahmesteigerungen (wie z.B. Entgelterhöhungen) zu machen.

Insbesondere ist zur Übernahme die Voraussetzung, dass keine ausreichenden Eigenmittel zum Ausgleich der Treibstoffkostensteigerung vorhanden sein dürfen, ausschlaggebend. Hierzu befindet sich die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und weitere Ressorts derzeit noch in Prüfungen zu den besonders treibstoffintensiven Bereichen (u.a. Bremer Straßenbahn AG, Umweltbetrieb Bremen, Die Bremer Straßenreinigung GmbH). Nach derzeitigem Prüfungsstand ist bereits in zwei Fällen ein Ausgleich im Sinne der Eckpunkte aus der Senatsvorlage vom 28.03.2023 erforderlich. Die entsprechenden Anträge der Stadtgemeinde Bremerhaven für den Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten bei der Weserfähre Bremerhaven in Höhe von 260 T€ sowie bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG in Höhe von 766 T€ sind als Anlagen der

Senatsvorlage beigefügt. Diese beruhen in Teilen für den noch ausstehenden weiteren Jahresverlauf naturgemäß auf Prognosewerten; die jeweilige Ausgleichszahlung wird insoweit entsprechend der Musterbilligkeitsrichtlinie im Rahmen einer Schlussabrechnung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben überprüft. Eine Einsparquote kann aus der Natur der Sache nicht erbracht werden, da entsprechende Flotten, Fahrpläne und Personalkapazitäten kurzfristig nicht umgestellt werden können. Bei Überkompensation erfolgt eine Rückzahlung durch den Antragstellenden. Die Auszahlung auf Prognosebasis ist nach Antragslage notwendig, um mit den Mehrkosten verbundene Liquiditätsbedarfe zu decken.

Die Umsetzung der Ausgleichszahlungen für die Bremerhavener Anträge erfolgt durch die zuständigen Landesressorts, hier die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

Ausgleichsverfahren Energiekostensteigerungen Kernverwaltung

Mit Senatsbeschluss vom 28.03.2023 wurde der Senator für Finanzen gebeten, bis zum Herbst 2023 die Umsetzung des Ausgleichsverfahren für die Kernverwaltung unter Einbezug der Ressortprognosen sowie des 20 %-Einsparziels zu konkretisieren. Diese Konkretisierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern folgt gesondert im Herbst 2023.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, da die betroffenen Einrichtungen nicht in der Lage sind, die Energiekostensteigerungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Unterbleibt die Unterstützung, bliebe nur der – nicht im öffentlichen Interesse Bremens liegende – Weg der Kürzung von Leistungen oder sogar der Insolvenz der Einrichtungen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Vorlage entstehen keine zusätzlichen finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Senat und der Haushalts- und Finanzausschuss haben mit Beschlüssen vom 28.03.2023 bzw. 21.04.2023 der Bereitstellung von Mitteln im Umfang von bis zu 120 Mio. € in 2023 (davon 50 % zunächst gesperrt) zur Finanzierung der Ausgleichsbedarfe für Energiemehrkosten aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise zugestimmt. Mit dieser Vorlage wird lediglich das (Berechnungs-)Verfahren für nicht leitungsgebundene Energieträger und für Treibstoffe weitergehend konkretisiert; die Finanzierung erfolgt innerhalb des vorgenannten Budgets.

Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Fördermaßnahmen vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der „Unterarbeitsgruppe Zuwendungen“ des Koordinierungsstabes Gasmangellage abgestimmt und dem Koordinierungsstab zur Kenntnis zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt dem unter B. Lösung dargestellten Verfahrensvorschlag bzgl. der nicht-leitungsgebundenen Energieträger zu und bittet die Ressorts, die Anlage „Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Energieträger“ bei dezentralen Billigkeitsrichtlinien entsprechend zu berücksichtigen.
- 2) Der Senat stimmt den dargestellten einzelfallbegründeten Ausgleichszahlungen für die Kraftstoffmehrkosten bei der Weserfähre GmbH sowie bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG aus dem bereitstehenden Budget aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise in 2023 zu.
- 3) Der Senat bittet das jeweils zuständige Senatsressort, sofern sich aus den laufenden Prüfungen weitere erforderliche Einzelfalllösungen in besonders treibstoffintensiven Bereich ableiten, um gesonderte Gremienbefassung in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei.
- 4) Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Haushalts- und Finanzausschuss über die Verfahrenskonkretisierung zu informieren.

Anlagen:

- Anlage „Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Energieträger“
- Antragsformular Stadtgemeinde Bremerhaven Globalmittel für die Weserfähre
- Antragsformular Stadtgemeinde Bremerhaven Globalmittel für die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG

Anlage Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Brennstoffe

Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Förderfähige Kosten} \\ & = \\ & \frac{\text{Aktuelle Energiekosten 2023}}{\text{(aktueller Preis pro bspw. Liter Öl)}} \\ & \times \\ & \frac{\text{historische durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021}}{\text{0,8}} \\ & \text{minus} \\ & \frac{\text{historische Kosten}}{\text{(durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021 x Referenzpreis in 2021¹)}. \end{aligned}$$

¹ Die von Bund und Länder im Zusammenhang mit den Härtefallhilfen für Privathaushalte festgelegten Referenzpreise für die einzelnen Energieträger lauten wie folgt:

Heizöl: 71 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)

Flüssiggas: 57 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)

Holzpellets: 24 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Holzhackschnitzel: 11 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Holzbriketts: 28 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Scheitholz: 85 Euro/Raummeter (inklusive Umsatzsteuer)

Kohle/Koks: 36 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Ressort: SBMS
 Produktplan: 68
 Kapitel: XXX

Bremerhaven, 21.07.2023

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:		Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
<u>11.04.2023</u>		„Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten bei der Weserfähre“	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)			
Durch den Ausgleich der Mehrkosten bei der Energiebeschaffung, hier speziell bei Kraftstoffpreisen, soll die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) gesichert und das Angebot im ÖPNV aufrechterhalten bleiben.			
Maßnahmenzeitraum und -kategorie			
Beginn: 01.01.2023		voraussichtliches Ende: 31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü):			
5. Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte (Energiekosten, Entlastungspakete, Sozialleistungen)			
Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)			
Weserfähre GmbH – öffentlicher Nahverkehr			
Maßnahmenziel: (Welche Ziele werden angestrebt?)			
Kompensation der durch den Krieg und der damit eingehenden Sanktionen gestiegener Energiekosten, hier Kraftstoffkosten, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung		Einheit	Planwert 2023
- <i>Fahrtstrecke Liniendienst</i>		- Kilometer	- 83.000

- (Kennzahl 2)	- (Einheit 2)	- (Planwert 2)
- ...	- ...	- ...

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Durch den Ukraine-Krieg sind die Beschaffungskosten am Energiemarkt deutlich gestiegen. Für die Weserfähre verdeutlicht sich dies insbesondere im Bereich steigender Kraftstoffkosten. So lag der Preis pro Liter Gasöl in 2021 noch bei 0,389 €, während er im Jahresdurchschnitt 2023 bei 0,702 € liegen wird. Der Mehrbedarf auf Basis des Verbrauchs 2021 (851.713 Liter) liegt bei 266 T€.</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit</u>, <u>Erforderlichkeit</u> und <u>Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Der beantragte Ausgleich der Kraftstoffmehrkosten ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Folgen des Ukraine-Kriegs und der dadurch verursachten Energiekrise mit ihren Folgewirkungen auf die Kraftstoffpreise (siehe oben) auszugleichen. Zur Verbesserung der Erlössituation wurden die Beförderungstarife zum 01.01.2023 um durchschnittlich 2,3% (ca. 33.000 € p.a.) erhöht. Bei einem Kostenanteil von 19,9% an den Gesamtkosten könnte mit dem Mehrerlös in 2023 eine Kraftstoffkostensteigerung in Höhe von maximal 6.567 € ausgeglichen werden. Diese wurde beim beantragten Ausgleichsbedarf bereits abgezogen.</p>
<p>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>
<p>Sowohl der Bund als auch mehrere Bundesländer haben Ausgleichsmaßnahmen für Energiekostensteigerungen ergriffen bzw. vorbereitet (Bundespreisbremsen, Härtefallhilfen). Spezielle Kenntnisse zum Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten liegen nicht vor.</p>
<p>3. der <u>Zusätzlichkeit</u> bzw. <u>Notwendigkeit</u> des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen) (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)</p>

Bei dem Abfedern von Energiemehrkosten aufgrund der Energiekrise, hier Kraftstoffmehrkosten, handelt es sich um eine Maßnahme, die sich direkt aus der Energiekrise ergeben hat. Ohne Energiekrise wäre diese Maßnahme nicht erforderlich gewesen.

4. der Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)

Aus den Ausgleichszahlungen für Energiemehrkosten im Jahr 2023 ergeben sich keine Folgekosten.

5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten

(Welche anderen Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)

Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die Weserfähre GmbH verfügt über keine freien Rücklagen. Zum 31.12.2022 wird bei einem Stammkapital in Höhe von 1.022.400 Euro bilanziell ein Eigenkapital über 899.283 Euro (=88%) ausgewiesen, was über Patronatserklärungen der Gesellschafter über den Differenzbetrag ermöglicht wird. Liquidität ist nur insoweit vorhanden, wie diese zur Fortführung des Betriebs benötigt wird.

6. Darstellung der Klimaverträglichkeit

Mit einer Angebotseinschränkung würde die Akzeptanz im klimafreundlichen Fährverkehr deutlich abnehmen. Die Anzahl der motorisierten Verkehrsteilnehmer, die trotz einer um 40 km verlängerten Wegstrecke (einfacher Weg) Wesertunnelnutzer werden sowie die Anzahl bislang unmotorisierter Verkehrsteilnehmer (Fahrrad oder zu Fuß), die jetzt motorisiert den Wesertunnel befahren und somit am Individualverkehr teilnehmen, würde deutlich steigen.

7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter

Es gibt keine Geschlechter spezifische Betroffenheit.

8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund

Der ÖPNV steht allen Bevölkerungsgruppen offen.

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	260
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	260
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Ansprechperson
Jürgen Wißmann - Tel. 0471-3003-529

Anlagen:

Beigefügte Unterlagen

- keine WU beigefügt
- Treibstoff-Mehrbedarfsberechnung beigefügt

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde

Ausgleichszahlungen dienen der Kompensation krisenbedingter Energiekostensteigerungen und können insoweit nicht nach Maßstäben der monetären Wirtschaftlichkeit beurteilt werden. Sie sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch zwingend nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgestaltet.

Weserfähre GmbH

Treibstoff-Mehrbedarfs-Berechnung:

Verbrauch 2021 (Ist) in Liter:	851.713
Ø Preis 2021 in € je Liter:	0,389 €
Für Monate 01-06/2023 Ø Ist-Preis	0,683 €
Für Restmonate 07-12/2023 Prognose Ø Preis 2023 in € je Liter	0,720 €
Preissteigerung 2023 im Vergleich zu 2021	0,313 € je Liter
Mehrbedarf auf Basis des Verbrauch 2021 (Ist):	851.713 Liter x 0,313 € je Liter = 266.160 €

Darlegung zu den Eigenmitteln

Freie verfügbare Mittel oder Rücklagen?	Die Weserfähre GmbH verfügt über keine freien Rücklagen. Zum 31.12.2022 wird bei einem Stammkapital in Höhe von 1.022.400 Euro bilanziell ein Eigenkapital über 899.283 Euro (=88%) ausgewiesen, was über Patronatserklärungen der Gesellschafter über den Differenzbetrag ermöglicht wird. Liquidität ist nur insoweit vorhanden, wie diese zur Fortführung des Betriebs benötigt wird.
Einnahmesteigerungen (z.B. Entgelterhöhungen)?	Die Beförderungstarife wurden zum 01.01.2023 um durchschnittlich 2,3% (ca. 33.000 €) erhöht. Bei einem Kostenanteil von 19,9% an den Gesamtkosten kann mit dem Mehrerlös in 2023 eine Kraftstoffkostensteigerung in Höhe von 6.567 € ausgeglichen werden.

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:		Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
<u>11.04.2023</u>		Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)			
Durch den Ausgleich der Mehrkosten bei der Energiebeschaffung, hier speziell Kraftstoffpreisen, soll die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gesichert und das Angebot im ÖPNV aufrechterhalten bleiben.			
Maßnahmenzeitraum und -kategorie			
Beginn: 01.01.2023		voraussichtliches Ende: 31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltlichen Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü): 5. Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte (Energiekosten, Entlastungspakete, Sozialleistungen)			
Zielgruppe/-bereich:			
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG – öffentlicher Nahverkehr			
Maßnahmenziel:			
Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Kompensation der durch den Krieg und der damit eingehenden Sanktionen gesteigener Energiekosten, hier Kraftstoffkosten, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung		Einheit	Planwert 2023
- Nutzkilometer im Linienverkehr		- Kilometer	- 3.500.000
- (Kennzahl 2)		- (Einheit 2)	- (Planwert 2)
-		- ...	- ...

--	--	--

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Durch den Ukraine-Krieg sind die Beschaffungskosten am Energiemarkt deutlich gestiegen. Für die VGB AG verdeutlicht sich dies insbesondere im Bereich steigender Kraftstoffkosten. So lag der Preis pro Liter Dieselmotorkraftstoff in 2021 noch bei 0,97 €, während er 2023 im Jahresdurchschnitt bei 1,34 € liegen wird. Der finanzielle Mehrbedarf beträgt auf Basis des Verbrauchs in 2021 (2.069.199 Liter) 766 T€.</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit</u>, <u>Erforderlichkeit</u> und <u>Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Maßnahme ist geeignet, da die Mehrkosten für Kraftstoffe ausgeglichen werden und die Finanzierung des ÖPNV sichergestellt wird. Erforderlich sind die Maßnahmen, um Leistungseinschränkungen im Angebot zu vermeiden. Eine Verbesserung der Ertragssituation durch eine außerordentliche Erhöhung der Beförderungstarife im VBN ist nicht umsetzbar. Angemessen sind die Maßnahmen, da die Wirkung in Form der Kostensenkung direkt einsetzt.</p>
<p>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>
<p>Sowohl der Bund als auch mehrere Bundesländer haben Ausgleichsmaßnahmen für Energiekostensteigerungen ergriffen bzw. vorbereitet (Bundespreisbremsen, Härtefallhilfen). Spezielle Kenntnisse zum Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten liegen nicht vor.</p>
<p>3. der <u>Zusätzlichkeit</u> bzw. <u>Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu „ohnehin geplanten“-Maßnahmen)</u> (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)</p>
<p>Bei dem Abfedern von Energiemehrkosten aufgrund der Energiekrise, hier Kraftstoffmehrkosten, handelt es sich um eine Maßnahme, die sich direkt aus der Energiekrise ergeben hat. Ohne</p>

<p>Energiekrise wäre diese Maßnahme nicht erforderlich gewesen. Die Notwendigkeit besteht darin, dass die Energiemehrkosten, die nicht anderweitig gedeckt werden können, ausgeglichen werden. Sofern kein Ausgleich erfolgt, belastet dies die Liquidität und das Leistungsspektrum der VGB AG.</p>
<p>4. der Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)</p>
<p>Folgekosten sind nicht zu erwarten.</p>
<p>5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Welche anderen Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)</p>
<p>Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Die VGB AG verfügt über keine freien Rücklagen. Liquidität ist nur insoweit vorhanden, wie diese zur Fortführung des Betriebs bzw. bei der VGB AG zusätzlich zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen benötigt wird.</p>
<p>6. Darstellung der Klimaverträglichkeit</p>
<p>Bei einer Angebotseinschränkung nimmt die Akzeptanz im ÖPNV ab. Der öffentliche Nahverkehr muss für die Menschen attraktiv, preisgünstig, schnell, sicher und bequem sein. Für einen attraktiven ÖPNV müssen daher ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, das Angebot muss erweitert, Taktung und Qualität erhöht werden. Nur wenn der ÖPNV von den Menschen als eine echte Alternative zum Auto wahrgenommen wird, kann er seine Position als umweltverträglicher Verkehrsträger für die Zukunft sichern und ausbauen.</p>
<p>7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter</p>
<p>Es gibt keine spezifische Betroffenheit.</p>
<p>8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund</p>
<p>Der ÖPNV steht allen Bevölkerungsgruppen offen.</p>

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. An Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land – investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land – konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	766 TEUR Mehrkosten Dieselkraftstoff
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	766 TEUR Mehrkosten Dieselkraftstoff
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
Stadtkämmerei Bremerhaven, Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG
Ansprechperson

Anlagen:

Beigefügte Unterlagen

- keine WU-Übersicht beigefügt
- Treibstoff-Mehrbedarfsberechnung beigefügt

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht beigefügt, da es keine Alternativenabwägung gibt, sondern die unvorhergesehenen konsumtiven Mehrkosten zu kompensieren sind.

Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG

Treibstoff-Mehrbedarfs-Berechnung:

Verbrauch 2021 (Ist) in Liter:	2.069.199
Ø Preis 2021 in € je Liter:	0,97 €
Für Monate 1 – 11/2023 Ø Ist-Preis	1,32 €
Für Restmonat 12/ 2023 Prognose Ø Preis 2023 in € je Liter	1,50 €
Preissteigerung 2023 im Vergleich zu 2021	0,37 € je Liter
Mehrbedarf auf Basis des Verbrauch 2021 (Ist):	2.069.199 Liter x 0,37 € je Liter = 765.604 €

Darlegung zu den Eigenmitteln

Freie verfügbare Mittel oder Rücklagen?	Die VGB AG verfügt über keine freien Rücklagen. Liquidität ist nur insoweit vorhanden, wie diese zur Fortführung des Betriebs bzw. bei der VGB AG zusätzlich zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen benötigt wird.
Einnahmesteigerungen (z.B. Entgelterhöhungen)?	Die Beförderungstarife werden durch den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) festgelegt. Verbundweit wurden die Tarife zum 01.01.2023 um rund 1,4 Prozent angehoben. In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Preiserhöhungen durchgeführt.